

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. Juni 2009

Nr. 2009/1017

### **Bewilligung zur Führung der Ausbildungsgänge für Kaufleute der privaten Handelsschule Feusi Bildungszentrum AG Solothurn**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Feusi Bildungszentrum AG bildet als private Fachschule in Solothurn seit langem Lernende zu Kaufleuten aus. Mit RRB Nr. 2005/1051 vom 10. Mai 2005 wurde dem Feusi Bildungszentrum eine provisorische Bewilligung zur Führung von Lehrgängen für Kaufleute nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, befristet bis Ende Schuljahr 2008/2009, erteilt.

Am 12. März 2009 stellte die Feusi Bildungszentrum AG ein Gesuch um Bewilligung zur Weiterführung der Ausbildung von Kaufleuten, und zwar nach dem Ausbildungsmodell Tageshandelsschule sowie nach dem Ausbildungsmodell Nachholbildung, jeweils für die Anforderungsniveaus Basisbildung und Erweiterte Grundbildung.

Diese Angebote des Feusi Bildungszentrums stützen sich auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)<sup>1</sup> und Art. 15 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)<sup>2</sup> (schulisch organisierte Grundbildung) beziehungsweise auf Art. 34 Abs. 2 BBG sowie Art. 32 BBV (Zulassung zu Qualifikationsverfahren unabhängig vom Besuch bestimmter Bildungsgänge). Laut Art. 66 BBG obliegt der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes den Kantonen, soweit er nicht dem Bund zugewiesen ist.

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufe, private Berufsschulen und private Institutionen auf Hochschulstufe bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die entsprechende Bewilligung begründet keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung oder gar Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton. Die Bewilligung setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrkräften an kantonalen Schulen gleichwertige Ausbildung im Sinne des Art. 46 BBG verfügen. Die Gesuchstellerin muss im Sinne der Bundesgesetzgebung die Gleichwertigkeit des angebotenen dreijährigen Ausbildungsganges im Vergleich zur dreijährigen Ausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau in der ordentlichen Berufslehre und die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kaufleute vom 24. Januar 2003 (Bildungsverordnung) gewährleisten.

Die Festlegung von Schulgeldern und Gebühren für Prüfungen, Praktika und Weiteres ist Sache des Feusi Bildungszentrums.

<sup>1</sup> SR 412.10.

<sup>2</sup> SR 412.101.

Die Aufsicht im Sinne des Art. 24 BBG obliegt nach § 45 Bst. b des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB)<sup>1</sup> dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH). Das ABMH verfügt die weiteren zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Bestimmungen.

## 2. Beschluss

gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> und § 110 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979<sup>3</sup>:

- 2.1 Dem Feusi Schulzentrum AG, Solothurn, wird im Sinne der Erwägungen und unter den dort formulierten Bedingungen bewilligt, die Ausbildung von Kaufleuten nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und der Bildungsverordnung durchzuführen.
- 2.2 Die Trägerschaft der Schule bleibt weiterhin bei der Feusi Bildungszentrum AG. Der Kanton wird keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule übernehmen. Die Festlegung von Schulgeldern und Gebühren für Prüfungen, Praktika und Weiteres ist Sache der Feusi Bildungszentrum AG.
- 2.3 Die Aufsicht obliegt dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH). Das ABMH verfügt die weiteren zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Bestimmungen.
- 2.4 Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb muss die Schule diese unverzüglich dem ABMH anzeigen.
- 2.5 Diese Bewilligung gilt nicht für die Berufsmaturität (BM); BM-Regelungen müssen gesondert behandelt werden.
- 2.6 Sollten die Bedingungen dieses Beschlusses sowie die Anordnungen des ABMH nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung jederzeit vor.
- 2.7 Die Gebühr für die Bewilligung wird auf 1'000 Franken festgesetzt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Kostenrechnung

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn

<sup>1</sup> BGS 416.111.

<sup>2</sup> BGS 111.1.

<sup>3</sup> BGS 615.11.

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'000.-- (Konto 439000 / A 80872)

Fr. 1'000.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, MM, YJP, DK, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (7), Ernst Hürlimann, Direktor, Kreuzacker 10,  
4501 Solothurn

Berufsbildungszentrum Olten (3), Mario Clematide, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

SKLB Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Beat Häfeli, Präsident, BBZ  
Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BBT Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn (mit Rechnung)